



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

Bern, 16. April 2014

Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG): Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken vielmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Einleitende Bemerkungen

- Die Nachfrage nach medizinischen Leistungen steigt, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Gemäss Schweizer Studien müssten bis 2030 120 000 bis 190 000 Personen angestellt werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren sowie das BAG halten fest, dass der Bedarf nach ärztlichen und pflegerischen Leistungen, gerade auch im ambulanten Bereich, steigen wird. Änderungen in der medizinischen Grundversorgung stehen an. **Die Umsetzung wird zusätzliches hochqualifiziertes Pflegepersonal erfordern.**
- Die Gesundheitsfachleute werden immer häufiger **interprofessionell** zusammenarbeiten müssen, insbesondere auch mit Angehörigen universitärer Medizinalberufe. **Angesichts dieser vielschichtigen gesundheitspolitischen Herausforderungen ist eine möglichst hohe Qualität der Ausbildung und der Berufsausübung der Gesundheitsfachleute zentral und die Voraussetzung für eine wirkungsvolle, gemäss den Bedürfnissen organisierten, gerechten und für alle gleichermassen zugänglichen Versorgung.**
- Die medizinische Grundversorgung - namentlich die Hausarztmedizin - und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gesundheitsberufen müssen durch die **Anpassung der Aus- und Weiterbildungen und die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Berufsausübung** gefördert werden.
- **Aus diesen Gründen begrüssen wir es ausdrücklich, dass ein Entwurf zu einem Gesundheitsberufegesetz zur Diskussion gestellt wird.** Auch da der Bund mit der Einführung des HFKG und der damit verbundenen Aufhebung des FHSB die Zuständigkeit verliert, An-

forderungen an einzelne Studiengänge im Gesundheitsbereich an den Fachhochschulen festzulegen, ist die Schaffung des Gesundheitsberufegesetzes notwendig.

2. Allgemeine Bewertung der Vorlage

- Wir erachten es als wichtig und begrüßen es mit Nachdruck, dass die Vorlage **gesamtschweizerisch und einheitlich** festlegt, welche **allgemeinen Kompetenzen im Rahmen von Fachhochschulstudiengängen im Gesundheitsbereich** erreicht werden müssen. Diese Vorgabe schafft **Transparenz** über die zu erwerbenden **Berufsqualifikationen** und bildet eine wichtige Voraussetzung für die **Anerkennung ausländischer Diplome** sowie die **interkantonale Mobilität**.
- Das GesBG regelt die **fünf Gesundheitsberufe Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Hebammen**. Mit Ausnahme der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann in der deutschen Schweiz werden die entsprechenden Studiengänge ausschliesslich an den Fachhochschulen (FH) angeboten. **Wir stehen dem Vorwurf grundsätzlich positiv gegenüber**. Die **Definition der Abschlusskompetenzen** für einen **Bachelor-Abschluss**, die **Akkreditierung der einzelnen Studiengänge** und die **Festlegung der Berufspflichten** sind wichtige Meilensteine für die Entwicklung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Diese Entwicklung geht immer mehr in Richtung einer eigenverantwortlichen und interdisziplinären Berufsausübung. **Allerdings sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagenen Regelungen ohne Aufnahme der Masterstufe ins GesBG unvollständig sind**.
- Insbesondere begrüßen wir, dass den Zielen der **Patientensicherheit und der Versorgungsqualität hohe Priorität eingeräumt wird**. Umso wichtiger ist es, dass ein aktives **nationales Berufsregister die Einhaltung der verbindlichen Berufspflichten** festhält. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe empfehlen wir zudem die **Aufnahme einer Gesundheitsberufe-Kommission**.
- Da im Bereich der Gesundheitsberufe das Gefährdungspotenzial für die behandelten Personen hoch ist, sieht die Vorlage eine **Bewilligungspflicht für die Zulassung zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung** vor, was wir sehr begrüßen. Wir werten es als positiv, dass die **privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für alle Diplomabschlüsse der Pflege auf Tertiärstufe** in gleicher Weise reglementiert ist.

3. Einzelne Ergänzungsvorschläge

Im Folgenden möchten wir die oben erwähnten Ergänzungsvorschläge erläutern und einige weitere auführen.

Masterstufe

- Es besteht ein grosses öffentliches Interesse am Schutz der öffentlichen Gesundheit und damit an der Qualitätsförderung der Ausbildung und der Berufsausübung. **Die Aufnahme der Masterstudiengänge ins GesBG ist deshalb Voraussetzung für die Regelung einer erweiterten Berufstätigkeit mit entsprechenden Kompetenzen**. Die Ausführungen über die Advanced Practice Nurses (APN) im erläuternden Bericht beschreiben die Situation korrekt. Es ist jedoch zu beachten, dass auch in den anderen FH-Gesundheitsberufen Fachpersonen Advanced Practice-Tätigkeiten ausüben und dazu den Mastertitel erwerben, wenn auch teilweise noch in geringer Zahl und im Ausland.
- Gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer **verstärkten interdisziplinären Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung** werden in Zukunft **erweiterte Kompetenzen bei den Angehörigen der Gesundheitsberufe** eine wichtige Rolle spielen. Die **Reglementierung der Masterstufe im GesBG rechtfertigt sich u.E. aufgrund der damit verbundenen Anforderungen an patientenschutz- und versorgungsqualitätsrelevante Kompetenzen**. Im GesBG wären demzufolge die einzelnen Berufsprofile festzuschreiben, deren Ausübung das

Absolvieren des entsprechenden Masterstudiengangs bedingt. Die im Rahmen dieser Studiengänge zu vermittelnden allgemeinen Kompetenzen und Voraussetzungen für die Akkreditierung der Masterstudiengänge wären entsprechend festzulegen.

- **Es ist uns jedoch wichtig zu betonen, dass ein Bachelor-Abschluss auch in Zukunft die Berufsbefähigung sicherstellen bzw. berufsqualifizierend sein muss.**

Berufspflichten

- **Konkrete, verbindliche Berufspflichten für alle Angehörigen der Gesundheitsberufe** gehören ins GesBG. Wichtig ist dabei insbesondere eine **Konkretisierung der Pflicht zu lebenslangem Lernen**. Auch für **Berufs-Wiedereinsteigende** braucht es verbindliche Bildungsprogramme.

Aktives nationales Berufsregister

- Im heutigen Bundesrecht fehlt eine gesetzliche Grundlage für eine Registrierung von Personen, die von den Kantonen zur Berufsausübung zugelassen sind. **Aus Gründen des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung braucht es ein aktives Berufsregister für alle diplomierten Pflegefachperson (HF und FH) bzw. für alle im Gesundheitsberufegesetz geregelten Berufe auf nationaler Ebene**, unabhängig vom Arbeitsort und der Struktur der Trägerschaft. Das Berufsregister erfasst insbesondere die **Einhaltung der Berufspflichten**. Es dient der Information der Patientinnen und Patienten sowie der Behörden im In- und Ausland.

Gesundheitsberufe-Kommission

- Wir beantragen eine **gesetzliche Grundlage für die Einsetzung einer ständigen Gesundheitsberufe-Kommission**, welche die **berufsspezifischen Kompetenzen regelt** und die **Berufspflichten definiert und kontrolliert**, bzw. den Behörden bei diesen Aufgaben beratend zur Seite steht. Entsprechende Kommissionen gibt es aus gutem Grund bereits für die Medizin- und Psychologieberufe.

Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Berufsangehörigen

- Der vorliegende Gesetzesentwurf erfasst im Zweckartikel die „privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung“. Die **Berufspflichten**, namentlich die **Pflicht zur Weiterbildung**, müssen aber für **alle Berufsangehörigen** gelten. Hier sind insbesondere auch die **Arbeitgeber in die Pflicht zu nehmen, Verantwortung für diese Weiterbildung zu übernehmen**. Ein solches Engagement von Seiten der Arbeitgebenden ist **auch deshalb notwendig, um die Qualität und die Sicherheit der Pflege in der jeweiligen Institution sicherzustellen**.

Berufsbezeichnungsschutz

- Zum **Schutz vor Täuschungen und Irreführungen** von Personen, die Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, sollte im GesBG analog zum Psychologieberufegesetz unbedingt ein **Berufsbezeichnungs- bzw. Titelschutz** aufgenommen werden. In den Gesundheitsberufen kommt es vermehrt zu Verwirrungen und Irreführungen durch unklare Berufsbezeichnungen und Vermischung der verschiedenen Ausbildungsniveaus und eine klare Regelung ist unabdingbar.

Erweiterung des Geltungsbereichs

- Die Berufe, für die das GesBG gilt, sind in Art. 2 des Entwurfs abschliessend festgehalten. **Der Bundesrat sollte jedoch die Möglichkeit erhalten, weitere Berufe diesem Gesetz zu unterstellen**. So werden beispielsweise die Fachpersonen für **medizinisch-technische Radiologie (MTRA)** in der Romandie bereits heute auf Fachhochschulstufe ausgebildet. Zu erwähnen ist auch die **Osteopathie-Ausbildung**, die mittlerweile mit einem Bachelorabschluss absolviert werden kann. Solche Entwicklungen sollen in die weiteren Diskussionen rund um das GesBG Eingang finden bzw. darin abgebildet werden können.

Interprofessionelle Zusammenarbeit

- Nichtärztliche Gesundheitsberufe spielen eine zunehmend wichtige Rolle in der Grundversorgung. In die **Aufzählung der allgemeinen Kompetenzen** (Art. 3) gehört deshalb auch die **Fähigkeit zur Koordination und interprofessionellen Zusammenarbeit**.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz